

Aktenzeichen: 023.121

Fachbereich Planen und Bauen: Lea Krockenberger, Tel. 07062/9042-40

Datum: 11.07.2025

Errichtung einer Agri-PV-Anlage, Fl.St. 821, 822, 825, 829-833, Schulwiese 1, Ilsfeld-Auenstein

<u>Beratung</u>			<u>Beschluss</u>		
<input checked="" type="checkbox"/>	Technischer Ausschuss	am 29.07.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	Technischer Ausschuss	am 29.07.2025
<input type="checkbox"/>	Verwaltungsausschuss	am	<input type="checkbox"/>	Verwaltungsausschuss	am
<input type="checkbox"/>	Gemeinderat	am	<input type="checkbox"/>	Gemeinderat	am
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich

Bisherige Sitzungen

Datum	Gremium

Befangenheiten:

Beschlussvorschlag

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf den Flurstücken 821, 822, 825, 829-833, Schulwiese 1 in Ilsfeld-Auenstein wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass es sich nach Ansicht des Landwirtschaftsamtes um eine nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB privilegierte Agri-PV-Anlage handelt.

Sachvortrag:

Der Bauherr beabsichtigt die Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf den Flurstücken 821, 822, 825 sowie 829-833 in Ilsfeld-Auenstein. Dazugehörige Hofstelle ist die Schulwiese 1. Hierfür wurde ein Bauantrag nach § 58 LBO eingereicht. In der Sitzung des Technischen Ausschusses soll über die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens entschieden werden.

Das Baugrundstück befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Ilsfeld. Die Zulässigkeit des Bauvorhabens ist nach § 35 BauGB zu beurteilen. Gemäß § 36 BauGB entscheidet die Baurechtsbehörde über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Die Flächen im Außenbereich sollen größtmöglich geschont werden. Bauvorhaben im Außenbereich sind deshalb gemäß § 35 Abs. 1 BauGB grundsätzlich nur dann zulässig, wenn es sich um ein sog. „privilegiertes Vorhaben“ handelt.

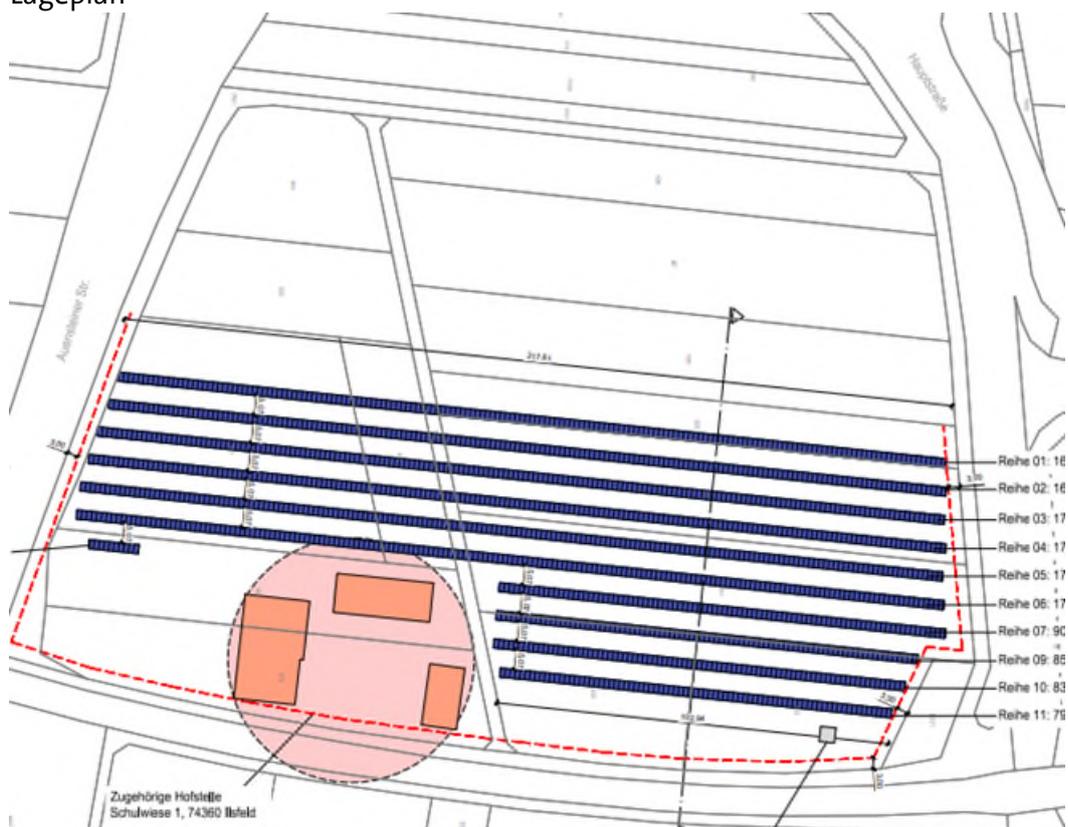
Im Juli 2023 wurde im Bundestag das *Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften* beschlossen. Im Zuge dessen wurde in Absatz 1 des § 35 BauGB ein zusätzlicher Privilegierungstatbestand aufgenommen.

Seitdem gilt ein Vorhaben als privilegiert, wenn es der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen i. S. d. § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 a) - c) des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) dient. Zusätzlich müssen nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 a) - c) BauGB folgende Voraussetzungen vorliegen:

- räumlich-funktionaler Zusammenhang mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung
- Grundfläche der besonderen Solaranlage max. 25 000 m²
- je Hofstelle oder Betriebsstandort wird nur eine Anlage betrieben

Die drei aufgeführten Voraussetzungen liegen nach Ansicht des Fachbereichs Planen und Bauen vor. Allerdings ist fraglich, ob es sich überhaupt um eine besondere Solaranlage (hier: Agri-PV-Anlage i. S. d. DIN SPEC 91434) handelt. Insbesondere setzt dies voraus, dass die durch die geplante PV-Anlage in Anspruch genommenen Flächen gleichzeitig landwirtschaftlich genutzt werden. In den Bauantragsunterlagen werden keinerlei Angaben zur Sicherstellung der künftigen landwirtschaftlichen Hauptnutzung der Flächen getätigt. Ein Konzept hierzu liegt nicht vor. Auf Nachfrage bei der Baurechtsbehörde wurden leider keine weiteren Informationen mitgeteilt. Eine abschließende Beurteilung der Privilegierung ist nicht möglich. Das gemeindliche Einvernehmen soll daher nur erteilt werden, wenn das Landwirtschaftsamt die geplante PV-Anlage als privilegiert beurteilt.

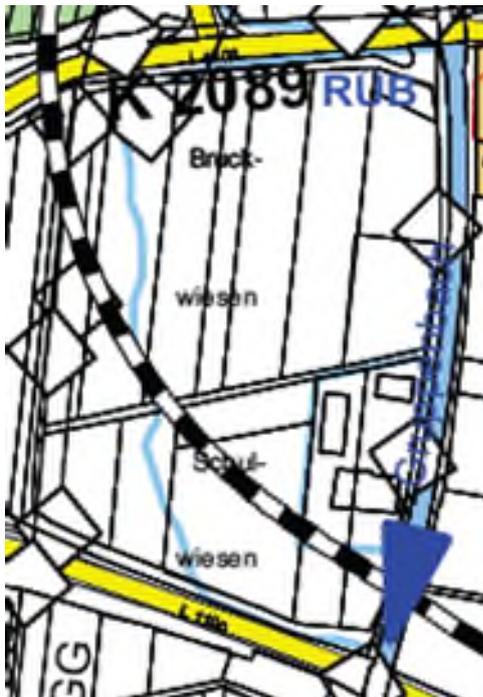
Lageplan



Ferner setzt die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich voraus, dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Vorliegend widerspricht das Vorhaben den tatsächlichen Darstellungen des Flächennutzungsplans. Wie auf dem Auszug erkennbar, werden die Flurstücke zum Teil von einer „geplanten Schienentrasse“ (Bottwartalbahn) durchquert. Inzwischen wurde durch den Kreistag eine andere als die im Flächennutzungsplan dargestellte Variante der Trassenführung der Bottwartalbahn beschlossen. Die Verwaltung wird den GVV Schozach-Bottwartal (zuständig für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans) in der Stellungnahme deshalb darauf hinweisen, dass die Darstellungen des Flächennutzungsplans aktualisiert werden sollten.

Auszug Flächennutzungsplan



Nach Ansicht der Verwaltung stehen dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegen.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB kann – abhängig von der Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes – erteilt werden.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf den Flurstücken 821, 822, 825, 829-833, Schulwiese 1 in Ilsfeld-Auenstein wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass es sich nach Ansicht des Landwirtschaftsamtes um eine nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB privilegierte Agri-PV-Anlage handelt.